

Aufstellung eines Bebauungsplans und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Rat der Stadt Kleve hat am 21.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen, einen Bebauungsplan für den Bereich Neerfeldstraße/ Goldacker in Kellen aufzustellen. Ziel ist es, angrenzend an die bestehende Bebauung in Kellen Wohnraum zu schaffen. Der Plan erhält die Nummer 2-313-0.

## Bekanntmachungsanordnung:

Der vorbezeichnete Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit **vom 17.01.2017 bis zum 03.02.2017 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten. Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Landwehr 4-6, Zimmer 224, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

 $\begin{array}{lll} montags \ bis \ freitags & von \ 8:30 \ Uhr - 12:30 \ Uhr \\ montags \ und \ mittwochs \\ dienstags \ und \ donnerstags & von \ 14:00 \ Uhr - 15:30 \ Uhr \\ \end{array}$ 

eingesehen werden.

Hinweis: Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin vereinbart werden.

Die Mitarbeiter des Fachbereiches Planen und Bauen informieren in der vorgenannten Zeit über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung. Jedem Interessierten wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen den o. g. Aufstellungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 05.01.2017

Die Bürgermeisterin Northing